

Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen: Was ist dann mit der Umsatzsteuer?

Durch die Kooperation mit anderen Vereinen kann ganz automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine GbR entstehen. Ein typischer Fall ist die oben schon erwähnte Kooperationsgemeinschaft: Mehrere Vereine tun sich zusammen, um z.B. ein Bundesschützenfest auf die Beine zu stellen.

Die GbR, rechtlich übrigens eine Personengesellschaft und keine „juristische Person“, wie beispielsweise eine GmbH, unterliegt mit ihren Umsätzen selbst der Umsatzsteuer, wenn sie nach außen wie eine eigenständige Einheit handelt. Wenn also die Festspielgemeinschaft nach außen auftritt und nicht der jeweilige Verein. Dann findet die Versteuerung nicht auf Ebene der beteiligten Vereine statt, sondern bei der GbR selbst. Sämtliche von der GbR getätigten Umsätze muss diese auch versteuern.

Eigene Kleinunternehmergrenze

Die sogenannte Kleinunternehmergrenze wird für die GbR vollkommen getrennt angewendet. Diese Grenze besagt:

Blieben die Umsätze im Vorjahr unter 17.500 Euro und übersteigen sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Grenze von 50.000 Euro nicht, braucht sie keine Umsatzsteuer zu erheben.

Achtung!

Bei Vereinsgemeinschaften, die nicht regelmäßig, sondern nur in mehrjährigem Abstand stattfinden (z. B. bei Festen, die nur alle 2 oder 3 Jahre stattfinden), bezieht sich die Vorjahresgrenze (also die 17.500-Euro-Grenze) auf das jeweils letzte Jahr, in dem die GbR Einnahmen erzielte. Die Zwischenjahre ohne Umsätze zählen damit quasi nicht mit – so die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe in seiner Verfügung vom 9.12.2002, Az. S 7360.

Vorsicht Falle!

Es ist nicht die Aufgabe von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, Feste zu organisieren. Das heißt: diese Aktivität findet außerhalb der satzungsgemäßen Zwecke statt und gehört damit zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einnahmen, die der Verein aus dem Fest von der GbR erhält, fließen auch dorthin.

Nun gibt es aber auch den Fall, steuerbegünstigte Tätigkeiten, also Tätigkeiten aus dem Zweckbetrieb im Rahmen einer Vereinsgemeinschaft „auszulagern“.

Beispiel:

Zwei Sportvereine organisieren gemeinsam eine größere sportliche Veranstaltung.

Achtung:

Da im Zweckbetrieb Vereine nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz zahlen, ist die Auslagerung eher nachteilig.

Doch es gibt eine gute Nachricht für Sie

Sie können die Steuerermäßigung aus dem Zweckbetrieb retten. Denn er gilt auch für die GbR, wenn:

- **alle Mitglieder der GbR gemeinnützig** sind und
- **alle Leistungen**, die von den Mitgliedern der GbR ausgeführt werden, auch wirklich dem **Zweckbetrieb** (oder auch der Vermögensverwaltung) zuzuordnen sind – was ja nur möglich ist, wenn alle Mitglieder gemeinnützig sind.

Beide Voraussetzungen müssen also erfüllt sein.

Das heißt aber in der Praxis, dass nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Organisationen zumindest bei der GbR außen vor bleiben müssen. Oder aber: Sie „gründen“ zwei GbRs – eine für den umsatzsteuerlich vorteilhaften Bereich – eine für den Bereich, in dem der Regelsatz anfällt.

Beispiel:

Zwei Museumsvereine gründen für das mehrtägige Fest der Museen eine GbR. Es wird auch ein gemeinsames Festzelt mit Bewirtung (Gastronomie) geben. In diesem Fall müssten die Einnahmen aus allen Eintrittsgeldern mit dem Umsatzsteuer-Regelsatz (19 %) versteuert werden, da der Gastronomieteil des Festes (= wirtschaftlicher Ge-

schäftsbetrieb) dazwischenfunkt. Deshalb ist es besser, hier zwei GbRs, also die MuseumsGbR und die Gastronomie-GbR zu „gründen“. Wie erfolgt das?

Ganz einfach: Sie führen für beide Bereiche eine vollkommen getrennte Buchführung!

Und nicht vergessen

Achten Sie bei sportlichen Veranstaltungen, die Ihr Sportverein mit anderen Sportvereinen durchführt, auf die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro, die ja nur für Sportvereine gilt, wenn bezahlte Sportler teilnehmen: In diesem Fall dürfen die anteiligen Einnahmen der GbR, die an die Vereine fließen, die Zweckbetriebsgrenze des § 67a der Abgabenordnung (AO) nicht übersteigen.